



Handels- und Wirtschaftsrecht I

23. Juni 2023, 8.00–11.00 Uhr

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst einschliesslich Deckblatt 6 Seiten und 5 voneinander unabhängige Aufgaben. Die einzelnen Aufgaben sind unabhängig voneinander zu lösen.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung werden bis insgesamt maximal **8 Punkte** für **Aufbau und Sprache** vergeben.
- Bei der Bewertung kommt den **Aufgaben** unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	24 Punkte	21 % des Totals
Aufgabe 2	30 Punkte	28 % des Totals
Aufgabe 3	18 Punkte	16 % des Totals
Aufgabe 4	24 Punkte	21 % des Totals
Aufgabe 5	16 Punkte	14 % des Totals
<hr/>		
Total	112 Punkte	100% des Totals

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1 (21 %)

Frau Andersson (A) ist seit Anfang 2022 im Verwaltungsrat der an der SIX Swiss Exchange kotierten Continental-Logistics AG (C AG), der Marktführerin im Bereich der nachhaltigen Logistik mit Sitz in Cham (ZG). Gleichzeitig ist A die Geschäftsführerin und Mehrheitsgesellschafterin des Start-up-Unternehmens Better-Logistics GmbH (B GmbH), das die Abläufe im Logistikbereich durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz optimieren möchte. Auch wenn das Geschäftsmodell der B GmbH vielversprechend ist, schreibt sie derzeit noch rote Zahlen. Auf Anregung von A schliesst die C AG mit der B GmbH im Frühjahr 2023 einen Vertrag über ein Darlehen in Höhe von CHF 20 Mio., welches nicht verzinst werden und für welche die B GmbH auch keine Sicherheiten zur Verfügung stellen muss. Die Auszahlung ist für September 2023 vorgesehen.

Die Revisionsstelle der C AG, ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach Art. 727b Abs. 1 OR, das 2021 auf drei Jahre bestellt wurde, bemängelt in ihrem Bericht zuhanden der Anfangs Juni 2023 stattfindenden Generalversammlung der C AG, dass das Darlehen an die B GmbH nicht im Vergütungsbericht ausgewiesen worden und mithin ein Gesetzesverstoss zu verzeichnen sei.

Der Verwaltungsrat der C AG stellt daraufhin an einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung Ende Juni 2023 den Antrag, die Revisionsstelle abuberufen. Die Falschaussagen im Bericht der Revisionsstelle würden eine weitere Zusammenarbeit unmöglich machen, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle sei unwiderruflich beschädigt.

Frage 1

Wäre die Abberufung der Revisionsstelle aus gesellschaftsrechtlicher Sicht zulässig?

Gehen Sie bei Ihrer Antwort davon aus, dass beide Generalversammlungen ordnungsgemäss einberufen worden sind.



Aufgabe 2 (28 %)

Das Aktienkapital der im Bereich der Flughafensicherheit tätigen, nicht börsenkotierten Waldburger AG (W AG) mit Sitz in Bülach (ZH) ist in 20'000 Aktien aufgeteilt. Jede Aktie verfügt über eine Stimme. Die Aktien der W AG befinden sich in Streubesitz, wobei sich zwei ungefähr gleich grosse Aktionärsgruppen gegenüberstehen, welche um die Kontrolle über das Unternehmen ringen. Der Verwaltungsrat der W AG besteht aus drei Mitgliedern. An der ordnungsgemäss einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung wird der Antrag auf Abwahl des bisherigen Verwaltungsrats Xavier (X) und auf die Wahl der Gegenkandidatin Yvonne (Y) gestellt. Die Aktionärsgruppe rund um X stellt den Gegenantrag, X sei als Verwaltungsrat zu bestätigen und der Antrag auf Abwahl sei mithin abzulehnen.

Bei der Auszählung der Stimmen passiert der W AG ein folgenschwerer Zählfehler. Weil 20 für die Abwahl von X und die Wahl von Y eingeworfene Stimmen vergessen gehen und fälschlicherweise zu den nicht eingeworfenen Stimmen gezählt werden, wird X überaus knapp mit 7'341 Stimmen zu 7'330 Stimmen im Amt bestätigt. Das Traktandum «Abwahl von X» wird damit abgelehnt. Spiegelbildlich wird auch das Traktandum «Wahl von Y» abgelehnt.

Zlatan (Z) ist ein einflussreicher Aktionär der W AG und ein Unterstützer der Faktion rund um Y. Er ist nicht bereit, weitere drei Jahre «unter der Knute» der Aktionärsgruppe rund um X zu leben.

Frage 2

Deshalb kommt Z am Tag nach der Generalversammlung zu Ihnen in die Kanzlei und möchte wissen, was man tun kann, damit Y doch noch Verwaltungsratsmitglied wird.



Aufgabe 3 (16 %)

Die Generalversammlung der Glaurus AG (G AG) beschloss am 3. Januar 2023 eine ordentliche Kapitalerhöhung im Umfang von CHF 1 Mio., es sollten 10 Mio. voll liberierte Aktien im Nominalwert von CHF 0.10 ausgegeben werden. Das Aktienkapital sollte neu CHF 12 Mio. betragen und der Verwaltungsrat wurde damit beauftragt, den Ausgabebetrag zu bestimmen.

Innerhalb des mehrköpfigen Verwaltungsrats entstehen im Nachgang zur Generalversammlung Uneinigkeiten bezüglich der Höhe des Ausgabebetrags (AgiOS), weshalb eine Investmentbank damit beauftragt wird, diesen zu bestimmen und bei der Suche nach Zeichner zu helfen. Dieser Vorgang zieht sich allerdings in die Länge und erst am späten Abend des 30. Juni 2023 gelangt der Verwaltungsrat zu einer Einigung. Der Verwaltungsrat trifft die notwendigen Feststellungen gemäss Art. 652g OR, die ordnungsgemäss beurkundet werden. Am darauffolgenden Montag, dem 3. Juli 2023, erfolgt die Anmeldung der Kapitalerhöhung beim zuständigen Handelsregisteramt durch das vertretungsbefugte Verwaltungsratsmitglied V. Dabei werden alle erforderlichen Unterlagen mit Ausnahme der öffentlichen Urkunde über den Beschluss des Verwaltungsrats beim Handelsregister eingereicht. Von diesem wird zunächst nur eine unbeglaubigte Kopie eingereicht, mit dem Vermerk, man reiche die öffentliche Urkunde nach. Dies erfolgt denn auch zwei Tage später.

Frage 3

Darf die Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen werden?



Aufgabe 4 (21 %)

Die Atrium AG (A AG) ist eine kleine Aktiengesellschaft mit Sitz in Rüschlikon (ZH). Sie befasst sich mit dem Betrieb einer Werft zum Bau und Unterhalt von Edeljachten und hat einen Jahresumsatz von CHF 8 Mio. Der Verwaltungsrat der A AG besteht aus Herrn Bordoli (B) als Präsident und Frau Cramer (C) als Vizepräsidentin. Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird gemäss den Statuten durch die Generalversammlung festgelegt, was diese auch getan hat. B und C beziehen demgemäss für ihre Tätigkeit ein Honorar von CHF 10'000 pro Monat.

Am 7. Januar 2023 entschliessen sich die beiden, die Aktien der vollständig von der A AG gehaltenen Tochtergesellschaft Divinos AG (D AG) zu veräussern. Sie finden schnell einen Käufer, der CHF 5.4 Mio. für die Aktien der D AG bietet. B und C stimmen dem Verkauf zu und der Vertrag wird formwirksam abgeschlossen. Am nächsten Tag fassen B und C einen Beschluss über die Verwendung der aus dem Verkauf resultierenden Mittel. Dieser sieht unter anderem vor, dass jeweils 1% des Kaufpreises als Bonus für den erfolgreichen Abschluss an B und C zu überweisen sind. B und C zahlen sich am 15. Januar 2023 diesen Bonus, also je CHF 54'000 (zusätzlich zu ihrem gewöhnlichen Entgelt als Verwaltungsräte), aus. B verwendet die CHF 54'000 für eine Luxusurlaubsreise. C investiert das Geld komplett in den Kauf einer IWC-Uhr.

Die Minderheitsaktionärin der A AG, Frau Esperanza (E), ist der Auffassung, diese Prämie hätte nicht an die beiden Verwaltungsratsmitglieder fließen dürfen und möchte, dass sie zurück an die A AG bezahlt wird.

Frage 4

E kommt am 20. Januar 2023 zu Ihnen in die Kanzlei und fragt, wie sie erreichen kann, dass die an B und C ausbezahlte Prämie an die A AG zurückerstattet wird?



Aufgabe 5 (14 %)

Die Renova AG (R AG) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, deren Aktien an der Berner Börse (BX) kotiert sind. Sie ist auf den Kauf und die Renovation von Luxushotels und anderen Immobilien spezialisiert, welche anschliessend an vermögende Kunden verkauft oder vermietet werden.

Als Aktionär G am 1. Februar 2023 überraschend verstirbt, vererbt er seiner Tochter H sein gesamtes Vermögen, welches ein Aktienpaket, Immobilien und eine ansehnliche Summe Bargeld umfasst. Das Aktienpaket besteht aus 12.5% der R AG-Aktien, welches G bereits seit den 1980er-Jahren in seinem Portfolio hatte.

H befindet sich gerade in den Strandferien auf den Malediven, als sie vom Tod ihres Vaters erfährt. Aufgewühlt reist H zurück in die Schweiz und beginnt, sich um die Erbschaft zu kümmern, welche sie unbedingt annehmen möchte. Sie zieht daher auch sogleich in die Villa des Vaters an der Seestrasse in Zollikon ein. Abgelenkt durch den Umzug nach Zollikon und die Wochen dauernden Vorbereitungen für die aufwändige Beerdigung des Vaters denkt H zunächst nicht an ihr neues Aktienportfolio. Dieses verkauft sie am 20. Februar 2023 über die Börse und meldet gleichen Tags den Verkauf der 12.5% der R AG-Aktien der Gesellschaft und der Börse.

Frage 5:

Hat H finanzmarktrechtliche Pflichten verletzt?

Hinweis: Art. 560 Abs. 1 ZGB lautet wie folgt: «Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes».

* * * * *